

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Deggenhausertal vom 14.09.1993, zuletzt geändert am 15.11.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal am 12.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|----------------------------|--|
| - bei Kleinkläranlagen | 67,04 Euro/m ³ Entsorgungsgut |
| - bei geschlossenen Gruben | 34,67 Euro/m ³ Entsorgungsgut |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die nächstfolgende halbe Zahl, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggenhausertal, den 12.09.2023
Ausgefertigt

gez.

Fabian Meschenmoser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.